

Netzentgelte Strom Obermaier & Gerg KG

Entgelte gültig ab 01.01.2024 Vorläufig

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	12,80	6,44	170,12	0,15
Umspannung MS/NS	17,24	7,26	197,19	0,06
Niederspannung (NS)	17,85	7,57	147,45	2,39

1) Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	91,50	8,05
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,68
	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	2,68

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	127,60	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	3,22

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWh	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWh	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWh
Mittelspannung (MS)	45,82	54,99	64,15
Umspannung MS/NS	50,62	60,74	70,86
Niederspannung (NS)	89,35	107,22	125,09

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	28,35	0,15
Umspannung MS/NS	32,87	0,06
Niederspannung (NS)	24,58	2,39

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (IMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundyständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Höchstspannungsmessung je Zählpunkt	0,00
H6S-Wandler	0,00
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	0,00
HS Wandler	0,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	485,30
MS Wandler	0,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	362,74
NS Wandler	0,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag	0,00
- kundenseltige Telekommunikationseinrichtung	0,00
- statt täglich nur monatliche	0,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	14,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	18,50
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	12,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	18,00
LZ 96h-Zähler	0,00
Prepaymentzähler	18,00
Eintarif-2-Richtungszähler	22,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	24,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	26,00
Messsystem nach § 21 EnWG	26,00
Pauschanlage	24,00
NS-Wandlersatz	30,00
Schaltgerät	22,00
TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	20,00
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	20,00
Sonstiges	0,00
Impulsweitergabe	60,00

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-Einspeisemessung	80,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg. - bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

gemäß dem Beschluss BKW 13-14 wird die Berechnung von Blindmehrarbeit abgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Vorteil auf. Die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit der. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindleistung im Niederspannungsnetz sind unverändert beizubehalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,280 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,643 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,416 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 ABLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,005 ¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zusätzlich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.